

S6 §6 DIE FRAUENVOLLVERSAMMLUNG (FVV)

Antragsteller*in: AG Satzung

- 1 1. Die Frauenvollversammlung tagt in der Regel einmal pro Jahr,
2 außerordentliche Frauenvollversammlungen sind auf Wunsch von 15% der
3 stimmberechtigten weiblichen Mitglieder einzuberufen.
- 4 2. Die Frauenversammlung tagt frauenöffentlich. Ihre Aufgabe ist die
5 Beschlussfassung über die frauenpolitischen Leitlinien des Kreisverbandes.
- 6 3. Für die Einladung und Durchführung der FVV sind die Regelungen zur KMV
7 sinngemäß anzuwenden.